

BVGer D-5106/2018 vom 12. Dezember 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5106_2018

FR: TAF D-5106/2018 du 12 décembre 2019

IT: TAF D-5106/2018 del 12 dicembre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Am 1. Januar 2019 ist das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt worden. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG üH. _____ommen worden, weshalb nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet wird.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.5

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung. Diese Rüge ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wäre, die

Nichtigkeit respektive eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 3.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

E. 3.2.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Daten der im Rahmen des Mehrfachgesuchs vorgelegten Bestätigungen und Schreiben zu seiner Haltung und seinem Engagement als Christ würden nicht bestritten. Es könne jedoch der Folgerung, welche die Vorinstanz aus der Tatsache ziehe, dass die erwähnten Unterlagen alle nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. September 2016 entstanden seien, weshalb er sich dadurch angeblich per Konstruktion ein Anwesenheitsrecht habe aneignen wollen, nicht zugestimmt werden. Eine solche Bewertung sei zynisch, beleidigend und entbehre jeglicher Grundlage. Auch wenn der konkrete Anlass der Ausstellung der fraglichen Referenzschreiben die ausdrückliche Anfrage des Beschwerdeführers und die Vorlage beim SEM gewesen sein mögen, bedeute dies nicht, dass der Inhalt dieser Bestätigungen automatisch eine Gefälligkeit widerspiegeln. Zudem könne allein aus der Zeitspanne, während welcher die Bestätigungen ausgestellt worden seien, keinesfalls gefolgert werden, sein Glauben beziehungsweise dessen Ausübung seien konstruiert, zumal sich diese Schreiben auf einen längeren Zeitraum beziehen würden. Die besagten Unterlagen würden deutlich über den "Grad blosser Gefälligkeitsschreiben" hinausgehen.

E. 3.2.2

Das SEM verwies vorweg auf die Feststellungen im rechtskräftig entschiedenen ersten Asylverfahren und hielt fest, die vorgebrachten Gründe, die als Grundlage für die weiteren, im Mehrfachgesuch gemachten Vorbringen dienten, hätten als unglaubhaft zu gelten. In einem weiteren Schritt prüfte und würdigte es die neuen Beweismittel. Dabei kam das SEM zum Schluss, die eingereichten Unterlagen vermöchten nicht zu einer anderen als der bisherigen Einschätzung zu führen. Schliesslich verneinte es eine begründete Furcht des Beschwerdeführers, wegen seiner Konversion und der Glaubensausübung in der Schweiz bei einer Rückkehr in den Iran verfolgt zu werden. Die Vorinstanz hat sich somit mit sämtlichen neuen Vorbringen auseinandergesetzt (vgl. act. B6/9 S. 4 f.). Im Weiteren ist alleine die Tatsache, dass die Vorinstanz aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, nicht als eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung zu werten. In diesem Zusammenhang vermengt er die Frage der Feststellung des Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache.

E. 3.3

Zusammenfassend erweist sich die Rüge, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig abgeklärt, als unbegründet. Dem eventualiter gestellten Rückweisungsantrag ist daher nicht stattzugeben.

E. 4

Mit der Beschwerde vom 5. September 2018 wird in materieller Hinsicht lediglich die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Anerkennung des Beschwerdeführers als Flüchtling beantragt, wobei zur Begründung auf seine Konversion vom Islam zum Christentum, die damit zusammenhängende christliche Glaubensausübung und auf die von ihm geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten hingewiesen wird. Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden somit nur noch die Dispositivziffern 1 (Flüchtlingseigenschaft), 4 und 5 (Wegweisungsvollzug) der angefochtenen Verfügung. Die Dispositivziffern 2 (Asyl) und 3 (Wegweisung) wurden nicht angefochten und sind somit in Rechtskraft erwachsen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 5.3

Beruft sich eine Person darauf, dass durch ihr Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere, wie vorliegend, durch eine Konversion zu einem anderen Glauben und die entsprechende Ausübung desselben oder durch exilpolitische Aktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Begründeter Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung besteht dann, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1). Dabei muss hinreichend Anlass zur Annahme bestehen, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen - eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2). Die Anforderungen an den Nachweis beziehungsweise die Glaubhaftigkeit einer begründeten Furcht gemäss Art. 3 und 7 AsylG bleiben dabei grundsätzlich massgeblich. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 6.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand.

E. 6.2

Zur Begründung führte sie an, vorgängig sei herauszustreichen, dass auf den aktenkundigen Sachverhalt, welcher im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5393/2016 vom 20. September 2016 abschliessend gewürdigt und als unglaubhaft eingeschätzt worden sei (u.a. Konversion in G._____ aus Überzeugung; exponiertes Ausleben des Glaubens in der Schweiz), nicht weiter eingegangen werde. Diesbezüglich sei vollumfänglich auf die Ausführungen im erwähnten Urteil und den entsprechenden Entscheid des SEM zu verweisen. Diesbezüglich mache der Beschwerdeführer nichts Neues geltend. Es sei im Weiteren festzustellen, dass diese Grundlage für seine weiteren Vorbringen als unglaubhaft zu gelten habe und beide Instanzen davon ausgegangen seien, dass er seine Ausführungen zur Konversion sowie den Aktivitäten als Christ in der Schweiz zum Erhalt eines Anwesenheitsrechts konstruiert habe. Die neuen Beweismittel seien erst nach dem Entscheid des SEM vom 31. August 2016 und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. September 2016 entstanden. Bezeichnenderweise habe der Beschwerdeführer in seinem Mehrfachgesuch selber erwähnt, dass er bei der (Nennung Organisation) seit (...), bei der F._____ seit dem (...) und bei der E._____ seit (...), mithin nach dem besagten Bundesverwaltungsgerichtsurteil aktiv geworden sei. Dies spreche nicht für eine Konversion und ein Engagement aus tiefer Überzeugung zum Christentum. Vielmehr werde dadurch der Eindruck verstärkt, dass er sich nach seiner vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Wegweisungsanordnung dieser entziehen und sich mit konstruierten Vorbringen ein Anwesenheitsrecht aneignen wolle. Die eingereichten Unterlagen würden sich zur Hauptsache in Referenz- und Bestätigungsschreiben erschöpfen, welche nicht über den Grad blosser Gefälligkeitsschreiben hinauskämen. Die Ausdrücke von Fotos und die auf Facebook gestellten Zeitungsartikel genügten nicht, um eine exponierte und aktive Stellung eines zum Christentum konvertierten iranischen Staatsangehörigen zu belegen. Die Beweismittel seien daher untauglich, den vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten negativen Asylentscheid einschliesslich den angeordneten Wegweisungsvollzug zu erschüttern. Die übrigen Vorbringen seien als blosser Parteibehauptungen zu qualifizieren, welche ebenfalls nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen vermöchten. Sodann lasse die Würdigung der Beweismittel und der Aktenlage nicht den Schluss zu, dass das Umfeld des Beschwerdeführers im Iran oder die heimatlichen Behörden von seiner Konversion und seinen Tätigkeiten als Christ in der Schweiz Kenntnis erhalten hätten. Es sei daher nicht erstellt, dass er infolge seiner Konversion zum Christentum und seiner Glaubensausübung in der Schweiz bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft eine asylrelevante Verfolgung befürchten müsse.

E. 6.3

Demgegenüber hielt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe zunächst am bereits dargelegten Sachverhalt fest und wendete gegen die vorinstanzliche Argumentation ein, die - insbesondere auch auf Beschwerdeebene eingereichten - Referenzschreiben zeigten einen konkreten Einblick in den täglichen und intensiven Ausdruck des von ihm gelebten christlichen Glaubens in der E._____ und anderswo in der Schweiz. Ausserdem werde aus ihnen ersichtlich, dass er auch anderen Personen auf ihrem Weg zum christlichen Glauben beistehe, sie auf Farsi unterrichte und sich selber in den christlichen Lehren

weiterbilde. Folglich komme diesen Beweisen hinreichende Bedeutung betreffend die Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen zu, zumal auch keine Gründe vorliegen würden, welche an der Glaubwürdigkeit der Personen, welche ihre Erlebnisse mit ihm als aktiven Christen beschrieben hätten, zweifeln liessen. Weiter verkenne die Vorinstanz, dass die iranischen Behörden auch in der Schweiz ihre Staatsangehörigen überwachten, so beispielsweise die sozialen Medien und die Exilgemeinschaften, was der ins Recht gelegte (Nennung Beweismittel) belege. Es sei daher mit Sicherheit davon auszugehen, dass seine christlichen Aktivitäten und die regimekritischen Äusserungen den iranischen Behörden bekannt geworden seien. Er habe sich sodann am (...) an einer Demonstration in H. _____ beteiligt, über welche in den Medien berichtet worden sei. Weiter betreibe er (...) Webseiten für Halt oder erfüllenden Glauben suchende (Nennung Personengruppe), auf welchen seine private Telefonnummer angegeben sei. Ausserdem habe er sich in letzter Zeit zunehmend für I. _____ und in diesem Zusammenhang für die Religionsfreiheit im Iran eingesetzt, was mit Fotos auf Facebook und auf Youtube dokumentiert sei. Sodann sei er als Konvertit bei einer Rückkehr in seine Heimat konkret gefährdet. Da er öffentlich seinen Glauben praktiziere, unter seinem Namen Informationen zum Christentum allgemein und seinem eigenen christlichen Glauben verbreite, an Weiterbildungen und Veranstaltungen zu christlichen Themen teilgenommen habe und als abgewiesener Asylsuchender in den Iran zurückkehren würde, dürften die heimatlichen Behörden Kenntnis von seinem christlichen Leben und Engagement erlangt haben. Er wäre daher bei der Rückkehr in den Iran einer massiven Gefahr als Konvertit ausgesetzt.

E. 7.1

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. dazu BVGE 2009/28 und das Referenzurteil E-3923/2016 vom 24. Mai 2018 sowie D-4795/2016/D-4798/2016 vom 15. März 2019 führt der Übertritt zu einer anderen Glaubensrichtung im Iran alleine zu keiner (individuellen) staatlichen Verfolgung. Verfolgung droht dann, wenn der Glaubenswechsel aufgrund einer missionierenden Tätigkeit bekannt wird und zugleich Aktivitäten der Konvertierten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden. Bekannt ist, dass die iranischen Behörden nicht vor der Überwachung ihrer Staatsbürger im Ausland zurückschrecken; es finden sich auch Hinweise darauf, dass konvertierte Iranerinnen und Iraner im Ausland von ihrem Heimatstaat überwacht werden. Bei einer Rückkehr in den Iran nach einer im Ausland erfolgten Taufe respektive Konversion kann die Gefährdung durch verschiedene Faktoren wie offene Äusserungen zum Glauben (z.B. auch in sozialen Medien), Bekanntsein der Person bei den iranischen Behörden im Zeitpunkt der Ausreise, familiäre Verbindungen zu den Behörden, zugängliche Belege der Taufe, Verbindungen zu Netzwerken im Ausland oder auch der Dauer des Auslandsaufenthalts abhängen. Mit einer asylrelevanten Verfolgung durch den iranischen Staat aufgrund einer Konversion ist dann zu rechnen, wenn sich die Person durch ihre missionierende Tätigkeit exponiert oder exponieren würde und Aktivitäten des Konvertierten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden. Im Ausland konvertierte Personen werden nicht anders behandelt, als Personen, welche sich im Iran haben taufen lassen (vgl. D-4795/2016/D-4798/2016 E. 6.2.4).

E. 7.2

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit seinem ersten Asylgesuch keine Vorverfolgung glaubhaft machen konnte (vgl. Urteil D-5393/2016 vom 20. September 2016 E. 4.1 ff.). Somit ist nicht davon auszugehen, dass er schon vor der Ausreise die

Aufmerksamkeit der iranischen Behörden in relevantem Ausmass auf sich gezogen hat. Sodann hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits im vorstehend erwähnten Urteil mit dessen Konversion zum Christentum auseinandergesetzt, wobei es zum Schluss gelangte, der Beschwerdeführer habe diesbezüglich keine subjektiven Nachfluchtgründe glaubhaft machen können (vgl. Urteil D-5393/2016 vom 20. September 2016 E. 4.4). Es stellt sich nunmehr die Frage, ob Hinweise auf weitergehende, neue Nachteile, welche sich aus seiner Konversion und der Ausübung des christlichen Glaubens in der Schweiz im Fall der Rückkehr in den Iran ergeben könnten, glaubhaft dargelegt werden, oder ob sich das politische Profil des Beschwerdeführers nach dem besagten Urteil vom 20. September 2016 wegen exilpolitischer Aktivitäten geschärft hat.

E. 7.3

Zunächst ist hinsichtlich der geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten mit Blick auf das allfällige Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen Folgendes anzuführen: Den im zweiten Asylverfahren eingereichten Unterlagen (Aufzählung Beweismittel) und den diesbezüglichen Ausführungen ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer mit rund (...) weiteren Iranerinnen und Iranern an einer Protestdemonstration anlässlich des offiziellen Besuchs des iranischen Präsidenten in H._____ beteiligte und sich im Rahmen einer Konferenz - nähere Angaben zu Ort und Zeitpunkt dieser Veranstaltung sind nicht bekannt - öffentlich für I._____ und dabei auch für die Religionsfreiheit im Iran eingesetzt habe. Zu letzterem Anlass habe der Beschwerdeführer ein Video auf seiner Facebook-Seite gepostet, das auch auf Youtube verfügbar sei. Aus den neu eingereichten Unterlagen und Darlegungen des Beschwerdeführers kann nicht geschlossen werden, dass er sich bei diesen Veranstaltungen in besonderer Weise und über das Mass der anderen Personen hinaus exponiert oder eine in der Öffentlichkeit erkennbare Führungsposition innegehabt hätte. Ferner wird weder aus der Berichterstattung über die Protestkundgebung in H._____ noch aus den Fotos der Name des Beschwerdeführers ersichtlich. Sodann ist anzumerken, dass sich auf Facebook mehrere Dutzend Profile mit dem Namen des Beschwerdeführers oder kleinen Abwandlungen desselben befinden, weshalb dessen Identifizierbarkeit ohnehin erschwert sein dürfte. Im Übrigen ist der in der Rechtsmitteleingabe angeführte Link (vgl. S. 10 Ziff. 24) des auf Youtube veröffentlichten Videos offenbar nicht mehr verfügbar. Ganz allgemein zeichnen sich die von ihm geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten weder durch ihre Häufigkeit (beziehungsweise durch die Quantität) noch durch hier entscheidende Qualität aus. Der Beschwerdeführer erreicht in einer Gesamtbeurteilung seines exilpolitischen Profils keinen hinreichenden Exponierungsgrad, der den Eindruck erweckt, er würde aus der Sicht der iranischen Sicherheitsdienste mit grosser Wahrscheinlichkeit als eine Person herausragen, die als Gefahr für den Bestand des Regimes eingeschätzt werden müsste. Insgesamt sind in Bezug auf den Beschwerdeführer über das Mass anderer iranischer Staatsangehöriger in der Schweiz hinausgehende exilpolitische Tätigkeiten und somit auch eine Schärfung seines politischen Profils zu verneinen.

E. 7.4.1

In Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Konversion zum Christentum und die sich daraus ergebende Glaubensausübung ist vorab festzuhalten, dass die diesbezüglich mit dem Mehrfachgesuch eingereichten Unterlagen im ersten Asylverfahren noch nicht vorlagen und dementsprechend im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5393/2016 vom 20. September 2016 auch nicht gewürdigt werden konnten. Das Gericht

gelangte damals zum Schluss, der Glaubensübertritt sei nicht als subjektiver Nachfluchtgrund zu erkennen, zumal die vagen und unsubstanzierten Angaben zu den Beweggründen der Konvertierung nicht zu überzeugen vermöchten, die erstmals auf Beschwerdeebene angeführte Bedrohungslage infolge seiner Konvertierung als nachgeschoben zu erachten und zudem nicht ersichtlich sei, dass das heimatliche Umfeld von der geltend gemachten Konversion in G. _____ erfahren habe. Sodann sei in Anbetracht seiner rudimentären Kenntnisse des Christentums auch nicht davon auszugehen, er werde im Iran missionarisch tätig werden.

E. 7.4.2

Auf Beschwerdeebene legt der Beschwerdeführer dar, dass er in der Schweiz Kontakte zu christlichen Glaubensgemeinschaften gesucht, deren Gottesdienste sowie andere Veranstaltungen besucht und Hilfestellungen geleistet habe. Weiter stehe er Personen auf ihrem Weg zum christlichen Glauben bei, unterrichte diese auf Farsi und bilde sich persönlich in den christlichen Lehren im Rahmen eines mehrstufigen Bibelkurses weiter. In diesem Zusammenhang betreue er (...) Webseiten für Halt und/oder Glauben suchende (Nennung Personengruppe), auf welchen seine private Telefonnummer aufgeführt sei. Gemäss den in den vorinstanzlichen Akten liegenden wie auch auf Beschwerdeebene eingereichten diversen Bestätigungen, die überwiegend von Angehörigen der E. _____ ausgestellt wurden, lebe er den christlichen Glauben nach aussen, spreche mit anderen Menschen respektive mit Angehörigen der erwähnten E. _____ über seinen Glauben und unterrichte innerhalb der E. _____ (Nennung Personengruppe), welche aus anderen Landesteilen nach J. _____ reisen würden. Dieses vom Beschwerdeführer am christlichen Glauben gezeigte Interesse ist durch seine Aussagen, (Aufzählung Beweismittel) dokumentiert. Des Weiteren sind die (...) von ihm betreuten Webseiten, auf denen seine Telefonnummer respektive eine Kurzform seines Namens aufgeführt sind, öffentlich im Internet abrufbar. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen ist vorliegend von einer mittlerweile glaubhaft gemachten Hinwendung zum christlichen Glauben auszugehen.

E. 7.4.3

Auch wenn vorliegend deutliche Ansätze zu einer beginnenden missionierenden Tätigkeit des Beschwerdeführers nicht von der Hand zu weisen sind, erübrigt sich angesichts der nachfolgend in E. 7.5. enthaltenen Ausführungen eine Prüfung, ob Anhaltspunkte vorliegen, gemäss welchen sich der Beschwerdeführer seit Abschluss des ersten Asylverfahrens in einer Art und Weise religiös betätigt hätte, welche die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden hätte auf sich ziehen können respektive seine Zuwendung zum Christentum inklusive eine nach aussen sichtbare Glaubensausübung den iranischen Behörden zur Kenntnis gelangten.

E. 7.5.1

So stellt sich die Frage, ob es dem Beschwerdeführer zugemutet werden kann, sich einer Verfolgungsgefahr zu entziehen, indem er sich jeglicher Ausübung des christlichen Glaubens enthält und sich entgegen seiner Überzeugung gemäss den islamischen und landesüblichen Sitten und Gebräuchen verhält, oder ob ein solches Verhalten für ihn persönlich zu einem unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG führen würde.

E. 7.5.2

Die Annahme, das Verheimlichen einer persönlichen Überzeugung beziehungsweise einer mit der Persönlichkeit untrennbar verknüpften Eigenschaft bewirke einen unerträglichen psychischen Druck, setzt voraus, dass die betroffene Person in einem Umfeld zu leben gezwungen ist, in welchem sie Gefahr läuft, dass eben diese Überzeugung oder Eigenschaft entdeckt, denunziert und sanktioniert wird. Je grösser die Gefahr ist, durch eine unbedachte Geste oder Äusserung entdeckt zu werden, und je gravierender die staatliche oder private Sanktionierung im Falle der Entdeckung ausfällt, desto eher ist davon auszugehen, die betroffene Person stehe unter einem psychisch unerträglichen Druck, weil sie gezwungen ist, ihre Persönlichkeit zu verleugnen und ein Doppelleben zu führen, um nicht entdeckt zu werden (vgl. Urteil des BVGer D-4952/2014 vom 23. August 2017 E. 7.6 m.w.H.)

E. 7.5.3

Eine solche Gefahr ist im Fall des Beschwerdeführers zu bejahen. Aus der mittlerweile seit (Nennung Dauer) sich intensivierenden Beschäftigung mit dem christlichen Glauben und seinen Bemühungen, denselben weiteren Personen aus seinem Kulturkreis näher zu bringen, stellen seine Identifikation mit dem Christentum und die Weitergabe christlicher Werte wichtige Merkmale seiner religiösen Überzeugung dar. Der Beschwerdeführer dürfte demnach nicht nur eine abweisende Haltung gegen den Islam einnehmen und dementsprechend auch die grundsätzlichen islamischen Sitten, Gebräuche und Glaubensregeln ablehnen. Dementsprechend wäre er gezwungen, sich im Alltag den islamischen Riten anzupassen und diese - zum Schutz seines Lebens und seiner Freiheit - ebenfalls zu befolgen. Sodann müsste er auch im Umgang mit seinem Bekanntenkreis oder bei behördlichem Kontakt seine Abkehr vom islamischen Glauben sowie - in seinem Fall - ein zu erwartendes Engagement im Rahmen der christlichen Gemeinschaft verheimlichen respektive unterdrücken, um nicht Gefahr zu laufen, von staatlicher Seite Verfolgung zu erleiden, dies insbesondere auch aufgrund einer möglichen Denunziation aus dem privaten Umfeld. Ein solches Verhalten kann daher von ihm nicht erwartet werden. Das Bestehen einer sicheren innerstaatlichen Schutzalternative ist sodann unter diesen Umständen zu verneinen.

E. 7.5.4

Insgesamt ist die tägliche Verheimlichung und Leugnung seiner inneren Überzeugung im Kontext der konservativ und religiös geprägten Gesellschaft Irans insbesondere in Anbetracht des persönlichen Profils des Beschwerdeführers als unerträglicher psychischer Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG und Art. 1A Ziff. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) erfüllt. Da es sich dabei um subjektive Nachfluchtgründe handelt, bleibt er vom Asyl ausgeschlossen (Art. 54 AsylG).

E. 9

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [Ausländer- und Integrationsgesetz; SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK).

E. 10.3

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte und die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Der Vollzug der Wegweisung in den Iran erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulement (Art. 5 AsylG) als unzulässig.

E. 11

Nach dem Gesagten ist in Gutheissung der Beschwerde die Verfügung des SEM vom 7. August 2018 aufzuheben, der Beschwerdeführer als Flüchtling zu anerkennen und das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Ohnehin wurde mit Instruktionsverfügung vom 20. September 2018 das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten bereits gutgeheissen.

E. 12.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 2800. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.